

Gebührensatzung für Wochenmärkte der Stadt Bad Schwartau

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1996 (GVOBl. S. 321), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein i. d. F. vom 22. Juli 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 564), zuletzt geändert am 06.02.2001 (GVOBl. Schl.-H. S. 14), und § 71 der Gewerbeordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), geändert durch Art. 2 Zweites Euro-Einführungsgesetz vom 24.03.1999 (BGBl. I S. 385) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung vom 15.11.2001 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Gegenstand der Gebühr

Für die Benutzung der öffentlichen Straßen und Plätze zur Abhaltung von Märkten wird eine besondere Gebühr (Marktstandsgeld) erhoben.

§ 2

Entstehung der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht mit dem Beginn der Benutzung des zugewiesenen Platzes.

§ 3

Gebührenpflichtige

- (1) Zur Zahlung der Gebühr ist der Benutzer des zugewiesenen Platzes verpflichtet. Daneben schuldet die Gebühr auch jeder Mitbenutzer oder derjenige, dem die Leistung unmittelbar zugute kommt.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Höhe der Gebühr

- (1) Die Gebühren werden als Tages-, Monats- oder Quartalsgebühren erhoben.
- (2) Für die Berechnung der Gebühr ist der Flächeninhalt des zugewiesenen Platzes maßgebend. Bruchteile eines Quadratmeters und angefangene Tage werden auf volle Quadratmeter oder Tage aufgerundet.
- (3) Die Tagesgebühr beträgt für Verkaufsstände, Verkaufswagen usw.

je Quadratmeter	0,36 EUR
jedoch mindestens	3,60 EUR

- (4) Wer als Benutzer die für ihn bereitgehaltene Fläche nicht oder nur teilweise in Anspruch nimmt, hat keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Rückzahlung der Gebühr.

- (5) Inhaber von Dauererlaubnissen, die ihren Standplatz aufgeben wollen, müssen dies schriftlich bis spätestens 14 Tage vor Ablauf des Quartals der Marktverwaltung bekannt geben. Entsteht der Marktverwaltung durch eine verspätete Abmeldung ein Gebührenaussfall, so hat der Dauererlaubnisinhaber diesen zu ersetzen.
- (6) Wird ein Tagesstand oder -raum an einem Tag mehrmals vergeben, so wird jedes Mal die volle Gebühr erhoben.
- (7) Auslagen sind gesondert zu erstatten.

§ 5 Fälligkeit

- (1) Die Gebühren sind grundsätzlich unaufgefordert und im Voraus zu entrichten. Liegen besondere Gründe vor, so kann die Verwaltung im Einzelfall nachträgliche Zahlung gestatten.
- (2) Kann nicht sofort festgestellt werden, ob und in welchem Umfang Gebühren zu entrichten sind, so tritt die Fälligkeit mit der Zustellung des Heranziehungsbescheides ein.
- (3) Monats- oder Quartalsgebühren sind spätestens bis zum 3. Werktag eines jeden Monats oder Quartals im Voraus an die Stadtkasse Bad Schwartau zu überweisen.
- (4) Tagesgebühren sind an die mit der Erhebung Beauftragten der Verwaltung gegen Empfangsbescheinigung zu entrichten, sofern nicht ausnahmsweise bargeldlose Zahlung gestattet wird. Die Empfangsbescheinigung ist bis zum Ablauf der Zeit, für die sie erteilt worden ist, aufzubewahren und der Marktaufsicht auf Verlangen vorzuzeigen.
- (5) Bei bargeldloser Zahlung gilt der Tag der Gutschrift als Einzahlungsdatum.

§ 6 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. ¹
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für Wochenmärkte vom 01.01.1982 mit der Nachtragssatzung vom 01.01.1987, 01.02.1991 und 01.01.1997 außer Kraft.

Bad Schwartau, 20.11.2001

gez. Wegener
Bürgermeister

¹ Bekanntmachung: 15.12.2001
In-Kraft-Treten: 01.01.2002